

8 W 207/03

2 O 139/02 Landgericht Neuruppin

Ausfertigung

Sl.



53

Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

1.

2.

3.

Schuldner und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt

g e g e n

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Reißmann, Lenwerder und Gühr in Berlin -

- 2 -

hat der 8. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
durch

den Richter am Oberlandesgericht Fischer
als Einzelrichter

am 7. Januar 2004

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde der Schuldner gegen den Beschluss des Einzelrichters der 2. Zivilkammer des Landgerichts Neuruppin vom 13. November 2003 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen den Schuldner zur Last.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 793 ZPO). In der Sache ist das Rechtsmittel jedoch unbegründet.

Zu Recht hat das Landgericht den Zwangsmittelbeschluss erlassen. Aufgrund des Teilsanerkenntnisurteils vom 22.10.2002 sind die Schuldner verurteilt worden, Auskunft über den Bestand des Nachlasses des am 24.03.2000 verstorbenen zu erteilen. Ihrer Auskunftspflicht sind sie - soweit ersichtlich - bisher nicht nachgekommen.

Dem Antrag auf Festsetzung eines Zwangsmittels braucht grundsätzlich eine Fristsetzung nicht vorauszugehen (Schilken in: MünchKomm, ZPO, 2. Aufl., § 887 ZPO, Nr. 8, § 888 ZPO, Rn. 9). Der Schuldner hat vielmehr vom Eintritt der Vollstreckbarkeit an von sich aus die ihm auferlegte Verpflichtung zu erfüllen. Dies hat auch dann zu gelten, wenn wie hier, die Verurteilung zur Auskunftspflicht dahin geht, dass der Gläubiger bei der Aufnahme des von einem Notar zu errichtenden Verzeichnisses hinzuzuziehen ist. Es ist grundsätzlich nicht die Aufgabe des Gläubigers, den Schuldner zu seiner Verpflichtung anzubalten.

Es lag daher an den Schuldner, sich an die Gläubigerin zu wenden und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen. In dieser Richtung haben die Schuldner von sich aus nichts unternommen. Auch nachdem die Schuldner von der Gläubigerin mit Schreiben vom 30.09.2003

- 3 -

aufgefordert worden waren, geeignete Terminsvorschläge zur Aufnahme des Nachlassverzeichnis zu unterbreiten, blieben die Schuldner zunächst wieder untätig. Erst mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 12.11.2003 haben sie einen einzigen Terminsvorschlag unterbreitet. Das war jedoch nicht ausreichend, wie das Landgericht zutreffend erkannt hat. Nach allem ist der Antrag der Gläubigerin nicht verfrüht. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Schuldner es jederzeit in der Hand haben, durch Erfüllung die Vollstreckung abzuwenden (Zöller/Stöber, ZPO, 24. Aufl., § 888 ZPO, Rn. 13). Auf diesen Umstand hat die Gläubigerin die Schuldner bereits mit ihrem Schreiben vom 30.09.2003 hingewiesen.

Die Höhe des Zwangsgeldes, gegen die sich die sofortige Beschwerde auch nicht wendet, erscheint angemessen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen, weil die dafür in § 574 Abs. 2 ZPO aufgestellten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Beschwerdewert: 3.000,00 €.

Fischer

